

# Die wirtschaftlichen Grundlagen des Klosters Engelberg

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. KAPITEL:

## DIE WIRTSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN DES KLOSTERS ENGELBERG

### 1. Die Klosterwirtschaft der Benediktiner

Die Regel des hl. Benedikt ist nicht nur eine Richtlinie für die übernatürlich-geistige Betätigung der Mönche, sondern bildet außerdem die Basis und den Ausgangspunkt einer ganz spezifischen klösterlichen Wirtschaftsgesinnung. Die Regula bestimmt, daß, wenn irgendwie möglich, das Kloster so eingerichtet sein soll, «daß alle wirtschaftlich erforderlichen Fertigkeiten, die Fischerei, Müllerei, Gärtnerei wie das übrige, insgesamt innerhalb des Klosters selbst ausgeübt werde; die Mönche sollen nicht außerhalb des Klosters umherschweifen, sonst nähmen sie Schaden an ihrer Seele». <sup>1</sup>

Die Regel fordert somit nichts anders, als daß jede klösterliche Gemeinschaft den Bedarf an Lebensmitteln selbst aufbringe und daß die einzelnen Niederlassungen kleine, in sich mehr oder weniger autarke und geschlossene Wirtschaftseinheiten bilden. (Man betrachte den Grundriß der alten St. Galler Klosteranlage, deren Plan aus dem 9. Jahrhundert stammt, unter diesem Gesichtspunkt: Um die Kirche als Zentrum ordnen sich sinnvoll die Wohnungen des Abtes, der Gäste, der Mönche, Novizen und Kranken; außerdem ein Obstgarten, die Bibliothek usw. Zu äußerst befinden sich die Oekonomiegebäude. Alles zusammen bildet ein großes Rechteck). Die Voraussetzung einer solchen Wirtschaftsorganisation ist logischerweise die Existenz einer oekonomischen Basis, mit andern Worten: Eines gewissen Besitzes an Grund und Boden und der daraus erwachsenden Erträge. Die einzelnen Stiftungen waren und blieben deshalb auf die mannigfaltigen Vergabungen angewiesen, die ihnen aus allen Bevölkerungskreisen zuflossen. Auf Grund dieser — oft be-

---

<sup>1</sup> A. Werminghoff, Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula St. Benedikti, in: Historische Aufsätze, Festgabe für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 39 ff. Auch E. Wölfflin, *Benedicti regula monachorum*. 1895, Lipsiae.

trächtlichen — Ausstattung an dinglichen, grundherrlichen und anderen Rechten entstanden die klösterlichen Wirtschaftsge-  
nossenschaften.

Below bemerkt von diesen geistlichen Grundherrschaften treffend, daß sie es gewesen seien, die in erster Linie die Kulturbestrebungen gefördert hätten und auch tatsächlich fördern konnten,<sup>2</sup> da die Ungleichheit der Güterverteilung das unentbehrlichste Instrument alles technischen und geistigen Fortschrittes darstellte. Die Hegung und Weiterentwicklung kultureller Werke ist an eine gewisse Arbeitsteilung geknüpft, d. h. daran, daß sich der eine speziellen Bestrebungen widmet und widmen kann (also z. B. der Wissenschaft), weil der andere ihm gewisse Arbeiten abnimmt (z. B. die Bebauung des Bodens). Es war somit ein Minimum an Grundbesitz und Produktionsüberschüssen notwendig, damit die Mönche ihrer literarischen und wissenschaftlichen Arbeit obliegen konnten (man denke nur an den ungeheuren Arbeitsaufwand, welcher zur Vollendung der berühmten Werke der Engelberger Schreiberschule<sup>3</sup> notwendig war!), ganz abgesehen von den Anforderungen, die das geistliche und religiöse Leben an sie stellte. Doch kehren wir zurück zur Regel Benedikts.

Zur Erreichung des Zieles einer sich selbst genügenden Klosterwirtschaft muß der einzelne Mönch selbst Hand anlegen,<sup>4</sup> so bestimmt die Regel und schafft dadurch ein probates Gegengewicht zur rein kontemplativen Betätigung in Kirche und Chor. Außer den Zisterziensern waren es gerade die Reformklöster, die an Stelle der weltlichen Dienerschaft Laienbrüder einführten, welche neben der wissenschaftlichen Tätigkeit der Mönche durch ihrer Hände Arbeit die Verherrlichung Gottes auf Erden erstrebten. Die Institution der Laienbrüder war daneben von

---

<sup>2</sup> Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen, 1920, S. 36 ff.

<sup>3</sup> R. Durrer, Die Maler- und Schreiberschule von Engelberg, in: Anzeiger für Schw. Altertumskunde, N. F. III 1901, S. 42 ff. und 122 ff. Ferner: R. Durrer, Kunst- und Architekturdenkmäler in Unterwalden, Artikel «Engelberg». P. B. Gottwald, codices manuscripti Engelbergenses 1891. P. G. Heer, Engelberger Kultur im 12. Jahrh., in: Schweiz. Rundschau, 27. Jahrg., Heft 5. Dazu die mehrfach erwähnten Schriften von P. I. Heß; ferner: Frowin von Engelberg, 1943.

<sup>4</sup> Kapitel 48 der Regel. Auch Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 182 ff.

großer wirtschaftlicher Bedeutung: Ganz abgesehen davon, daß sie nicht für eine Familie zu sorgen hatten,<sup>5</sup> bedeuteten sie konkurrenzlos billige Arbeitskräfte. Die Zisterzienser waren es in erster Linie, die für ihre gewaltigen Rodungsarbeiten Laienbrüder verwendeten, zu einer Zeit, in der das Kulturland schon zum größten Teil in den Händen der alten Grundherrschaften ruhte. (Die Benediktinischen Klöster wurden meist mit bereits kultiviertem Land bedacht.<sup>6</sup> Nicht so allerdings Engelberg, das in rauher und relativ unwirtlicher Gegend gegründet, von Anfang an auf die Mithilfe seiner Laienbrüder angewiesen war).

Die Regel bestimmt nicht nur, daß jeder Mönch eine wirtschaftliche (nicht im Sinne von profittragende) Arbeit auszuüben habe, da Müßiggang der Seele schadet, sondern sie fordert vom Einzelnen darüber hinaus den Verzicht auf jegliches Eigentum. Dieses Postulat ist viel mehr als sittliche Willensbetätigung und klösterliche Askese: Es verbindet die Individuen weit besser als der Besitz von Vermögen, welcher im Gegenteil nur Neid, Mißgunst und Streit hervorruft. «Armut und Bedürftigkeit sind Reizmittel menschlichen Assoziationstriebes» und als solche vom hl. Benedikt in ihrer hervorragenden Bedeutung für das klösterliche Zusammenleben erkannt und entsprechend verwendet worden.<sup>7</sup>

Die Klosterwirtschaft ist eine Art Kommunismus der Konsumtion.<sup>8</sup> Da sie zudem in erster Linie auf eigene Bedarfsdeckung eingerichtet ist, stellt sich für sie das Problem des Zu- resp. Verkaufes von Waren weit weniger, wenngleich diese Fälle auch vorgesehen sind. Die Regel bestimmt nämlich, daß, wenn Waren verkauft werden müssen, diese billiger abgegeben werden, als die gleichen Waren der Handwerker, um so der Habsucht einen Riegel zu stoßen (nicht etwa zur Erleichterung des Absatzes von Klosterprodukten, wie man vielleicht irrtümlicherweise glauben könnte).<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Bd. 2, S. 582.

<sup>6</sup> H. Pirenne, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas im Mittelalter*, neu herausgegeben bei A. Francke, *Sammlung Dalp*, Bd. 25, S. 70 ff.

<sup>7</sup> Werminghoff, S. 42.

<sup>8</sup> E. Troeltsch, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, XXVI, 1908, S. 47.

Es bleiben uns noch einige Worte zu sagen über die äußere, verwaltungstechnische Organisation der Klosterwirtschaft. Die geistlichen Grundherrschaften der Orden<sup>10</sup> zeichneten sich durch einen stark ausgeprägten Streubesitz aus, der notwendigerweise aus den mannigfaltigen, lokal oft weit auseinanderliegenden Tradierungen hervorging. Durch die Schenkungen von weltlichen und geistlichen Großen und nicht zuletzt durch die eigene Rodungstätigkeit in unkultivierten Landstrichen wurden jedoch auch größere, zusammenhängende und räumlich geschlossene Besitzstücke geschaffen.

Die Wirtschaftsverfassung dieser klösterlichen Grundherrschaften war eine Mischung von Fronhofwirtschaft (Villikations-system) und Zins- resp. Rentengrundherrschaft. Im Villikations-system finden wir geschlossene Wirtschaftsverbände mit einer Art Betriebsgemeinschaft. Der Herrenhof bildet den ökonomischen Mittelpunkt<sup>11</sup> mit vollem Landwirtschaftsbetrieb für Ackerbau, Graswirtschaft, Viehzucht, Waldnutzung, Fischerei usw. auf dem dazugehörigen Salland. An ihn waren in der Regel verschiedene Hofgüter angegliedert, besetzt mit Hintersassen, der herrschaftlichen Hofgewalt unterstellt und zu gewissen dinglichen Leistungen und Abgaben verpflichtet. Sie produzierten in erster Linie für den herrschaftlichen Bedarf und hatten auf dem Salland des Herrn an bestimmten Tagen Frondienst zu leisten. Dazu kamen die eigentlichen Zinsgüter, welche vor allem durch Naturallieferungen, die in den Fronhof des Grundherrn zu leisten waren, den Bedarf des herrschaftlichen Wirtschaftsapparates decken halfen. Sie lagen meist einzeln oder gruppenweise in der Nähe des Herrenhofes und standen zur Grundherrschaft in den mannigfaltigsten Abhängigkeitsverhältnissen, je nach dem

---

<sup>9</sup> Kap. 57. Werminghoff, S. 46.

<sup>10</sup> Vergleiche zum Folgenden: Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 128 ff., 290 ff. Bd. 3, S. 162 ff., 197 ff., 246 ff. usw. Kötzschke R., S. 220 ff. H. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 61 ff. Below, Probleme, S. 14 ff., 39 ff. Ferner: A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit. Sombart, Der moderne Kapitalismus, I<sup>2</sup>, S. 53 ff. K. Lamprecht, Wirtschaftsleben. M. Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 70 ff. etc.

<sup>11</sup> Siehe Kap. 6, Das Hofrecht zu Buochs.

Grad der rechtlichen und dinglichen Unselbständigkeit des Besitzers.<sup>12</sup>

Diese Zinsgüter bildeten die Grundlage der eigentlichen Rentenwirtschaft; ein System, das dann seine größte Blüte erlebte, je mehr den Klöstern Schenkungen in Form von grundherrlichen Rechten und allerlei Geldzinsen zuflossen. Mit der steigenden Bedeutung des Geldumlaufs im 12. und 13. Jahrhundert genießen diese monetären Abgaben eine stets wachsende Beachtung. Dies ist auch daraus ersichtlich, daß im späten Mittelalter dingliche Lasten und andere, grund- oder gerichtsherrlich bedingte Fronen durch Geldzinsen ersetzt oder durch einmalige Abfindungssummen abgelöst werden: Das Zins- und Rentensystem beginnt in den Grundwirtschaften langsam obenauf zu schwingen und die verschiedenen Lasten werden mehr und mehr durch Geldzinsen ersetzt, ohne daß allerdings die Naturalabgaben zu irgendeiner Zeit vollständig verschwinden.

Die Fronhöfe der geistlichen Grundherrschaften wurden durch Meier verwaltet (nicht so jene der Zisterzienser und des Klosters Engelberg).<sup>13</sup> Ihnen unterstand in der Regel das herrschaftliche Niedergericht, dem sich die Hofgenossen zu verantworten hatten. Im übrigen sind die Kompetenzen dieser grundherrlichen Beamten sehr verschieden ausgebildet und variieren von Hof zu Hof.

Die Fronhöfe bildeten in sich und unter sich geschlossene Wirtschaftseinheiten. Sie lieferten dem Kloster neben den notwendigen Lebensmitteln auch Baustoffe, Geräte, Häute usw. In eigenen häuslichen Werkstätten stellten Leibeigene oder Klosterbrüder die nötigen Werkzeuge für die Landwirtschaft und den Hausgebrauch her, fabrizierten Tuch, Schuhe, usw. Da ferner im hohen Mittelalter der Handel nur einen beschränkten Umfang aufzuweisen hatte, mußten die Klöster darnach trachten, Mühlen, Fischenzen und ganz besonders Weinberge<sup>14</sup> in ihren Besitz zu bringen, um den täglichen wirtschaftlichen Anfor-

---

<sup>12</sup> Außer der erwähnten Literatur (Anm. 10): G. Seeliger, Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft 1903.

<sup>13</sup> Siehe Kap. 6.

<sup>14</sup> So hatte das Kloster Engelberg noch im 15. Jahrhundert Weinberge am Bielersee und anderwärts!

derungen und Bedürfnissen zu genügen. Erst die Wiederbelebung des Handels seit dem 12. Jahrhundert (die Kreuzzüge stimulieren den Mittelmeerhandel und die Schifffahrt, im Norden beginnt sich der flandrische Tuchhandel kräftig auszudehnen usw.) bewirkte eine gewisse Lockerung in der ausgesprochen autarken Wirtschaftsweise der einzelnen Klöster.

Was also die Wirtschaftsgesinnung und -verfassung dieser Klosterbetriebe betrifft, so ist ihr charakteristischstes Merkmal jenes, daß sie nur und in erster Linie für den eigenen Bedarf produzierten, nicht aber für den Verkauf, ganz abgesehen davon, daß eigentliche Absatzmärkte entweder fehlten oder nur schwer erreichbar waren und eine, auf den Verkauf von Produkten gerichtete Wirtschaftsweise dem Sinn und Geist der Orden gar nicht entsprach. Aus diesen Umständen ergab sich für die geistlichen Grundherrschaften ein gewisser Traditionalismus der Wirtschaftsweise: Die Erträge stehen oft in keinem Verhältnis zur Größe des Besitzes, Neuerungen werden nicht eingeführt (die Dreifelderwirtschaft beispielsweise überdauert Jahrhunderte) und — was äußerst wichtig ist —: Die Steigerungen des Bodenertrages kommen nur den Bauern zu gute, weil sich die Naturalabgaben und sonstigen Zinsen auf einer stabilen, vertraglich festgelegten Höhe seit Jahrzehnten halten und es kaum möglich ist, sie den neuen Verhältnissen anzupassen.<sup>15</sup>

Dennoch ist die Bedeutung dieser klösterlichen Grundherrschaften — neben jenen der weltlichen und geistlichen Großen — keineswegs gering anzuschlagen: Sie sind es, welche in der systematischen Bewirtschaftung des Bodens und auch zum großen Teil bei den Rodungsarbeiten an vorderster Stelle stehen; in ihnen entwickelten und erhielten sich die verschiedensten Handwerkskünste (natürlich auch außerhalb der Klosterwirtschaft) und ihre Systematik der Güterverzeichnisse führte die durch Karl den Großen begonnene landwirtschaftliche Verwaltungspraxis weiter.

Nicht zuletzt sind es aber gerade die Klöster gewesen, die uns die Schätze literarischer und wissenschaftlicher Arbeit von Jahrhunderten zugleich mit den Erzeugnissen der bildenden

---

<sup>15</sup> Vergleiche zu Obigem: H. Pirenne, S. 66 ff. und 82 ff.

Künste durch ihren ungeheuren Fleiß und ihr feines Verständnis erhalten und vermittelt haben. In ihnen herrschte eine tief verwurzelte Pflege von Kunst und Wissenschaft, und ihre Bestrebungen zur Förderung und Erhaltung der Kultur sind von bleibender Bedeutung (Man denke vor allem an die Klosterschulen der Benediktiner!) Endlich dürfen die sozialen Leistungen der Klöster nicht vergessen werden: Spitäler, Siechen- und Armenhäuser, kurz, beinahe die gesamte öffentliche und private charitative Fürsorge des Mittelalters stand direkt oder indirekt unter der Leitung von Orden, deren Wohltätigkeit oft bis zum äußersten beansprucht wurde.

## 2. Die Gründung Engelbergs

Wie wir bereits wissen, ist mit dem Bau des Klosters schon vor 1122 begonnen worden, aus welchem Jahre lediglich die «Gründungsurkunde» des Stifters stammt, der sich schon auf die tatsächliche Existenz seiner Gründung berufen kann. Allein die Stiftung als solche an einem dermaßen hochgelegenen und unfruchtbaren Orte ist in mancher Beziehung sehr aufschlußreich: Sie ist nicht anders als eine Parallelerscheinung zu gewissen Zisterziensergründungen, welche eine Vorliebe für unkultivierte Gebiete zeigten. Das abgelegene Engelberger Tal mag zwar schon vor den Mönchen betreten worden sein, und zum mindesten gehörten die Alpen teilweise dem Kloster Muri.<sup>16</sup> Dennoch war die Gründung ein nicht geringes Wagnis: Wilde Tiere machten die Gegend unsicher,<sup>17</sup> der Talboden war sumpfig und von der wilden Aa in unregelmäßigem Lauf durchschnitten. Uberschwemmungen waren die Regel und die nähere Umgebung des Klosters mußte erst noch gerodet werden.

In einer Kaiserurkunde des Jahres 1213 wird nun gesagt, daß sich das Grundstück, auf welchem das Kloster gegründet worden sei, bis zur «Stäubi» (einem Wasserfall im Hintergrund des Tales) erstrecke. Das Güterverzeichnis aus der Wende des 12. Jahrhunderts führt ferner verschiedene zinspflichtige Güter an, die alle in der Nähe des Klosters liegen und Papst Hadrian be-

---

<sup>16</sup> Vergleiche Kap. 1 und Bürgisser, S. 122 ff.

<sup>17</sup> Laut Annalen, Gfr. 8, S. 101 ff.



stimmt 1157,<sup>18</sup> daß niemand von den Neubrüchen, welche die Mönche mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauen, Zehnten fordern dürfe. (Die Engelberger Benediktiner scheinen an den Rodungsarbeiten der Grundherren in Unterwalden tatkräftig mitgeholfen zu haben, was heute noch der Name einer fruchtbaren Alp hinter dem Tal beweist: Sie heißt bezeichnenderweise «Herrenrüti»). Die erwähnte Urkunde von 1213 konstatiert außerdem, daß das Kloster seit seiner Gründung das am Orte befindliche, angebaute und nichtangebaute Land von seinen Besitzern erworben habe.

Wie waren nun die tatsächlichen Besitzverhältnisse in Engelberg zur Zeit der Klostergründung?

Ich habe schon mehrfach auf die hervorragende Rodungstätigkeit des Hauses Regensberg-Seldenbüren hingewiesen,<sup>19</sup> die um die Wende des 11. Jahrhunderts im Verein mit andern Grundbesitzern der Aa entlang Richtung Surenenpaß vorgestoßen sind. Es ist dies die Zeit, wo auch in Mitteldeutschland und anderwärts die großen Rodungsarbeiten beginnen. H. Pirenne<sup>20</sup> hat die dabei angewendeten neuartigen Siedlungsmethoden sehr bezeichnend mit jenen «towns» verglichen, die mit Hilfe großangelegter Propaganda und unter Zugrundlegung von günstigen Bedingungen systematisch durch die amerikanischen Unternehmer beim Bau ihrer neuen Eisenbahnlinien angelegt wurden.

Bei diesen Urbarisierungsunternehmungen des Mittelalters wurde ganz ähnlich vorgegangen: Dem landlosen Bauern gestatteten die Grundherren, sich gegen geringe Abgaben in unkultivierten Gebieten niederzulassen. Sie genossen den Schutz des Herrn, unterschieden sich jedoch im übrigen aufs deutlichste von den grundherrlichen Hintersassen: Die dinglichen Lasten wurden ihnen auf ein Minimum beschränkt und der Meier, der an der Spitze der Hofgemeinschaft steht, ist nicht mehr der

---

<sup>18</sup> Gfr. 49, No. 7.

<sup>19</sup> Siehe Kap. 1.

<sup>20</sup> H. Pirenne, S. 73.

grundherrliche Beamte des Herrn, sondern der Hüter der Dorfinteressen.<sup>21</sup>

In Engelberg scheinen die Verhältnisse ähnlich zu liegen: Während das Kloster Murbach-Luzern die Urbarisierung des Landes seinen Ministerialen übertrug, darf von den Herren von Seldenbüren mit gutem Grund vermutet werden, daß sie Land an Siedler ausgegeben haben, die dann unter günstigen Bedingungen in einem relativ milden Abhängigkeitsverhältnis vom Talboden und den Alpen Besitz ergriffen (manche Erblehen, die in späteren Zeiten nach Engelberg oder in den Hof zu Buochs Abgaben leisten, können aus solchen Siedlungen hervorgegangen sein!). Durch Schenkungen mögen dann diese Gebiete von den Seldenbüren an Engelberg übergegangen sein.<sup>22</sup> Sicher ist jedenfalls, daß verschiedene Gebiete innerhalb des Engelberger Grundbesitzes immer eine gewisse soziale Sonderstellung (relativ geringe dingliche Leistungen) genossen haben,<sup>23</sup> die sich leicht aus der schon an sich bevorzugten Stellung dieser Siedler herleiten läßt. In gerichtsherrlichen Belangen scheinen sie in Engelberg weitgehend den übrigen Gotteshausleuten gleichgestellt.

Es ergibt sich also folgendes Bild: Der Edle Konrad von Seldenbüren gründet das Kloster im hochgelegenen, unwirtlichen Talkessel des Engelberger Tales, in welchem erst einige Siedler begonnen hatten, den Boden in mühsamer Arbeit zu urbanisieren. Die höher gelegenen Alpen mögen schon damals von Murileuten und freien Nidwaldnern aus der Gegend von Stans und Buochs bestoßen worden sein; doch ist eine erwähnenswerte seßhafte Bevölkerung vor der eigentlichen Klostergründung in Engelberg kaum anzunehmen. Andere Grundherren hatten ebenfalls aus der Gegend des Vierwaldstättersees her teils schon früher, teils zur gleichen Zeit mit den Herren von Seldenbüren verschiedene Vorstöße entlang der Engelberger Aa unternommen, sodaß es nicht verwunderlich ist, wenn die neue Stiftung am Fuße des Titlis im Verlaufe des 12. Jahrhunderts

---

<sup>21</sup> Im Falle des Hofes zu Buochs werden wir eine ganz ähnliche Erscheinung konstatieren können. Dazu Kap. 6 und H. Pirenne, S. 72 ff.

<sup>22</sup> Schon Bürgisser hatte diese Vermutung ausgesprochen (S. 134).

<sup>23</sup> So die Hofleute zu Buochs, Ottnei usw.

und auch noch später mehrere Güter in der unmittelbaren Nähe des Klosters und in der Gegend Grafenort/Wolfenschießen von ihnen erwerben konnte.

Der genaue Umfang der Stiftung kann natürlich nicht mehr angegeben werden. Sie umfaßte neben dem Besitz in der Gegend Stans/Buochs und den Höfen des Mittellandes ein mehr oder weniger erschlossenes Gebiet in der nächsten Umgebung des Klosters. Dieses Gut mag, soweit der Wald gerodet war, zusammen mit den zum Teil recht günstig gelegenen Alpen in erster Linie der Viehzucht und der Alpwirtschaft gedient haben.<sup>24</sup> Neben dem Klosterbesitz gab es jedoch in Engelberg auch Güter, über die das Stift zu keiner Zeit irgendwelche grund- oder gerichtsherrliche Rechte erlangte (so zum Beispiel die Alp Trübsee, die immer im Besitz von Nidwalden verblieb).

Gleich nach der Gründung war das gesamte Gebiet zwischen der Beinstraße bei Grafenort und der Surenegg von der Pfarrei Stans abgetrennt worden.<sup>25</sup> Das Kloster besaß nun innerhalb dieser Grenzen alle Pfarrechte und das Privileg des Zehntenbezuges. Von den Gotteshausleuten, die samt ihren Gütern an das Kloster geschenkt worden war, bezog das Stift, wie wir noch sehen werden, darüber hinaus allerlei Abgaben und Dienste zufolge seiner grund- und gerichtsherrlichen Rechte.<sup>26</sup>

Die Lebensbedingungen waren für die junge Gründung keineswegs rosig. Schon der Bau der Klosteranlagen<sup>27</sup> war ein Meisterwerk gewesen, und der Transport der notwendigen

---

<sup>24</sup> Zur Frage der ersten Besiedlung Engelbergs, die bis jetzt noch nicht eindeutig abgeklärt ist und kaum werden wird, und zur Deutung des Namens Engelberg vergleiche: P. I. Heß, Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden, 11. Heft der Sammlung «Schriften zur Heimatkunde von Engelberg», 1945; Abt Leodegar Hunkeler, Zum Ortsnamen Engelberg, in: Titlisgrübe, Jahrgang 32, Heft 2, Engelberg. Dazu die dort angegebene Literatur. Ferner die nach Abschluß vorliegender Arbeit erschienene Studie von A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946.

<sup>25</sup> Bischof Hermann von Konstanz bestätigt die diesbezüglichen Bestimmungen seines Vorgängers im Jahre 1148 samt dem Bezugsrecht der Zehnten. Gfr. 49, No. 6 und Gfr. 14, S. 234. Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1, S. 63.

<sup>26</sup> Siehe Kap. 4. und 5.

<sup>27</sup> Ueber die Baugeschichte des Klosters Engelberg: R. Durrer, Architektur- und Kunstdenkmäler in Unterwalden, Artikel «Engelberg». Angelo-

Nahrungsmittel aus den Niederungen durch die unwegsame Schlucht der Engelberger Aa brachte viele Schwierigkeiten mit sich. Dennoch aber erstarkte die junge Gründung.

### 3. Die Entstehung des Klosterbesitzes im allgemeinen <sup>28</sup>

Obwohl die Schenkungen des Edlen Konrad von Seldenbüren dem Kloster einen beträchtlichen Stock an grundherrlichen Rechten vermittelten, war das Stift dennoch darauf angewiesen, diesen Besitz so rasch wie möglich zu vergrößern, zumal es nicht, wie andere Klöster, mit reichen Begabungen von Seiten des Reichsoberhauptes bedacht worden war. Die Zahl der Mönche und Nonnen wuchs rasch und wir hören nicht selten Klagen darüber, das es der jungen Stiftung am Lebensnotwendigen fehle.

Schon bald nach seiner Gründung erhält das Kloster aus allen Bevölkerungskreisen reichliche Schenkungen, die meist rein religiöse Motive zur Ursache haben, im einzelnen jedoch die mannigfaltigsten Beweggründe aufweisen (Dank für empfangene Wohltätigkeit, zur Ehre Gottes, zum Heile seiner Seele, nach einer glücklich verlaufenen Pilgerreise usw.). Neben den Bitten um Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft des Klosters und den Schenkungen zum Nutzen und Frommen der eigenen Seele in einem späteren Leben, sind es die Jahrzeitstiftungen, die weit- aus den größten Teil der Tradierungen darstellen.

Die urkundlich erste <sup>29</sup> und zugleich eine der reichsten wurde nicht lange nach der Gründung des Klosters von Leutpriester

---

montana, Blätter aus der Geschichte Engelbergs, Jubiläumsgabe 1914. — Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 4, 5 und 6 von P. I. Heß.

<sup>28</sup> Vergleiche zum Folgenden: H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen, Freiburg 1914, S. 18—72. Kötzschke, S. 176 ff. M. Fastlinger, Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Bayrischen Klöster, S. 33 ff. Auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben; Inama - Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte usw.

<sup>29</sup> Sehr wahrscheinlich hat das Kloster Engelberg früher noch viel mehr Schenkungsurkunden besessen (für die Zeit von 1122 bis 1427 sind rund 400 Urkunden erhalten geblieben; davon beziehen sich ca. drei Viertel auf Vergabungen und ähnliche Rechtsgeschäfte). Wie im Falle St. Gallens und

Heinrich von Buochs gemacht. Er gilt als Stifter der Kirche des Frauenklosters und schenkt um 1200 an Engelberg seinen gesamten Besitz in Buochs nebst einer großen Herde von Pferden, Schweinen und anderen Tieren und dazu mehr als 100 Mark (damals ein Vermögen; zirka die Hälfte der jährlichen Einkünfte Engelbergs!) zur Erwerbung von Weinbergen.<sup>30</sup> Von da an finden wir eine ununterbrochene Kette der verschiedensten Vergabungen:<sup>31</sup> So schenkt beispielsweise Bertold von Wolfenschießen 1261 den vierten Teil der Bannalp bei Engelberg gegen feierliches Gedächtnis, eine Luzernerin 1267 sechszehn Mark und ein Berner Bürger um die gleiche Zeit 10 Talente zur Begehung der Jahrzeit seines Vaters und seiner eigenen, wenn er verstorben ist; ebenfalls im 13. Jahrhundert schenkten zwei Zürcherinnen zu ihrem Seelenheil an Engelberg ein Haus mit Hofstatt in der Stadt Zürich am Neumarkt samt beweglichem und unbeweglichem Eigentum, und ein Rudolf von Schauensee seine beiden Güter zu Buochs als Dank für eine glücklich verlaufene Pilgerfahrt.<sup>32</sup>

Die Königin Elisabeth, Gemahlin Albrechts, zeigte sich dem Kloster sehr freigebig: Sie schenkte ihm 1307 nicht weniger als 100 Mark, und drei Jahre später nochmals 86 zum Ankauf eines Weinberges.<sup>33</sup> Zu Jahrzeitstiftungen vergab anfangs des 14. Jahrhunderts die zweite große Wohltäterin Engelbergs, Königin Agnes von Ungarn, dem Kloster 80 Mark nebst ihrem kostbaren Hochzeitskleide, bestreitet die Kosten der Einkleidung von 139 Nonnen und schenkt dem Stift vier Jucharten Reben am Zürichsee.<sup>34</sup> Daneben werden dem Kloster auch Patronats-

---

anderer Klöster sind jedoch im Laufe der Jahrhunderte viele Diplome durch äußere Einwirkungen vernichtet worden (Brand), oder sonstwie abhanden gekommen (bei Verkauf der Güter dem Käufer ausgehändigt).

<sup>30</sup> Vergleiche Kapitel 6, Anm. 38.

<sup>31</sup> Es werden zum Folgenden nur eine Anzahl der interessantesten Beispiele angegeben. Für die übrigen Schenkungen vergleiche «Die Urkunden des Klosters Engelberg», hrg. von P. A. Vogel, Gfr. 49, 51, 52, 53, 55 und 57. Auch Oechsli, S. 84 ff. und Liebenau, Versuch. Ferner die entsprechenden Regesten im Q. E. E., Abt. 1, Bd. 1 und 2.

<sup>32</sup> Gfr. 51, No. 113, 122, 126, 146, 160.

<sup>33</sup> Gfr. 51, 189. Gfr. 52, 197. Dazu: Anm. 52, Kap. 6.

<sup>34</sup> Gfr. 51, 188. Gfr. 52, 207, 238. Gfr. 53, 301.

rechte von Kirchen geschenkt,<sup>35</sup> etliche Weinberge,<sup>36</sup> Alpan-  
teile,<sup>37</sup> die oft ein Vermögen darstellen, Grundstücke und Gü-  
ter,<sup>38</sup> Korn-, Hühner-, Eier- und andere Zinsen,<sup>39</sup> oder dann  
Geld, entweder bar oder in Form von Zinsen und dinglichen  
Ansprüchen.<sup>40</sup> Herzog Rudolf von Oestreich befreit 1311 Engel-  
berg von jeglichem Zoll, Ungelt und anderweitigen Abgaben für  
alle Lebensbedürfnisse und Produkte, die durch die Landesteile  
seines Herrschaftsgebietes geführt werden, und verpflichtet das  
Kloster, dafür ein jährliches Gedächtnis zum Heile seiner Seele  
zu halten.<sup>41</sup> Andere wiederum schenken dem Kloster zu Jahr-  
zeitstiftungen Produkte der Landwirtschaft (wie zum Beispiel  
der Talamann zu Urseren, der zu diesem Zweck von zwei  
Gütern zu Realp 150 Pfund Käse vergibt) oder gar eine Mühle,  
wie etwa Margareth von Eptingen 1391.<sup>42</sup>

Diese Jahrzeitstiftungen sowie die übrigen Schenkungen bo-  
ten dem Kloster die Möglichkeit, seinen Besitzstand durch die  
Wohltätigkeit der Gläubigen zu vergrößern und die dringend-  
sten Lücken in der Versorgungslage einigermaßen aufzufüllen.  
Religiöse Motive als Tradierungsgrund bilden die Regel; doch

---

<sup>35</sup> So zum Beispiel: Gfr. 53, 322 und Gfr. 57, 488. Siehe auch Kapitel 1.

<sup>36</sup> Zum Beispiel: Gfr. 53, 264 und 301.

<sup>37</sup> So stiftet eine Nonne zu Engelberg 1330 eine Jahrzeit mit einem  
Pfund Zins von einem Gut auf dem Wisiberg und 10 Schillingen Zins von  
10 Rindern Alp ab der Steinalp (Niederrickenbach). Gfr. 53, 260. Auch  
Gfr. 55, 414. Laut Jahrzeitbuch des Frauenklosters (1345. In: Gfr. 26, S. 245  
bis 286) gibt Hartmann Meier, Ritter zu Unterwalden und Landammann  
zu Stans 17 Rindern Alp zu Arni (Engelberg) und  $\frac{1}{2}$  Zentner Anken von  
12 Rindern Alp an der gleichen Stelle. Ein anderer gibt vier Rindern Alp  
für Jahrzeiten.

<sup>38</sup> So schenkt beispielweise ein Zofinger Bürger 1342 an beide Kon-  
vente in Engelberg drei Schupposen bei Münster. Ertrag: je 10 Mütt Din-  
kel und Haber, ein Pfund Pfennige, 90 Eier, drei Hühner. Zweck der  
Schenkung: Zum Heile seiner Seele. Gfr. 53, 287.

<sup>39</sup> So zum Beispiel: Gfr. 55, 376 (Zins ab Gütern bei Münster: 32 Mütt  
Dinkel, 26 Mütt Haber, vier Pfund Pfennige, acht Schillinge, 24 Hühner,  
180 Eier. Dazu ein Stück Wald).

<sup>40</sup> Als Beispiel: Ein Zürcher Bürger stiftet 1422 mit zweimal 50 Pfund  
ewige Jahrzeiten für sich und seine Frau an das Kloster Engelberg.

<sup>41</sup> Gfr. 53, 321.

<sup>42</sup> Gfr. 55, 384 und 404.

werden bei den Vergabungen der weltlichen Adelshäuser (Frobürger, Habsburger, und ihre Ministerialen) dann und wann auch andere, vielleicht sogar politische Gründe eine gewisse Rolle mitgespielt haben.<sup>43</sup>

Außer diesen Vergabungen aus Laienkreisen erhielten die beiden Stifte zu Engelberg verschiedene Schenkungen von befreundeten Klöstern und Bischöfen, welche auf ihren Visitationsreisen und Besuchen die Armut und Dürftigkeit der neuen Gründung mit eigenen Augen sehen konnten. So schenkte das Stift Murbach-Luzern an Engelberg etliche Güter, ebenso der Bischof von Konstanz mehrere Kirchenzehnten und Patronatsrechte. Auch der Großteil des klösterlichen Besitzes von Muri in Unterwalden ging im Verlaufe des 12. Jahrhunderts oder später an die beiden Convente in Engelberg über.<sup>44</sup>

Neben diesen Schenkungen finden wir Uebereignungen an das Gotteshaus, die mit dem Entschluß verbunden sind, ins Kloster einzutreten. Es handelt sich hier meist um sogenannte Leibgedinge, mit anderen Worten: um die Ausstattung der Novizen. Oft können sie allerdings nicht mehr vom eigentlichen Rechtsanspruch des Klosters auf das Erbteil des in die Gemeinschaft Eingetretenen unterschieden werden, da diese beiden, an sich voneinander unabhängigen Rechtshandlungen, oft in einem Vertrag zusammengefaßt und untrennbar verbunden sind. So vergab beispielsweise der Edle Eberhard von Grünenberg im Jahre 1224 acht Schupposen als Leibgedinge an Engelberg für seine Tochter, die ins Kloster eingetreten ist, während ein Zürcher Bürger 1292 einen Zins von 40 Schillingen zum gleichen Zweck für seine vier Nichten an das Gotteshaus stiftet.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Die Frobürger und Habsburger schenken dem Kloster in erster Linie Güter in Unterwalden, vor allem in Engelberg selbst und in der Gegend des Grafenortes. Gfr. 51, 32, 33, 71, 78, 114, 151 usw. Ferner auch: Gfr. 51, 66, 77, 84, 105, 168; Gfr. 53, 289, 290, 324; Gfr. 55, 365, 395 etc.

<sup>44</sup> Vergleiche Kap. 1. Dazu: Gfr. 49, 23; Gfr. 51, 57, 65, 129; Gfr. 53, 325, 331. Vergleiche auch Kap. 5 und 6.

<sup>45</sup> Gfr. 51, 43, 164; ferner Gfr. 52, 246; Gfr. 53, 257, 261, 277; Gfr. 55, 357.

Zum Folgenden: J. Landmann, Geschichte des öffentlichen Kredites, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, S. 479 ff., 486 ff.

Haben wir bis jetzt in erster Linie von Tradierungen gesprochen, denen religiöse Motive als Beweggründe zu Grunde liegen, so finden wir daneben allerdings auch solche rein wirtschaftlicher Art: Einerseits in Form der Leibrente, deren Ursprung in der naturalwirtschaftlichen Precarie zu suchen ist, und andererseits in Form der ewigen Rente, welche auf die ursprüngliche Erbleihe zurückgeführt werden kann. Wenngleich diese Vergabungen nicht besonders häufig auftreten, so ist aus ihnen doch ersichtlich, daß — neben den kapitalkräftigen Städten — die mittelalterlichen Klöster dank ihrer, auf grund- und gerichtsherrlichen Rechten basierenden Wirtschaftsmacht, Funktionen ausübten, die heute dem Staate, großen Verbänden oder den Versicherungsinstituten überbunden sind. Zuzufolge ihrer oft recht beträchtlichen Besitzungen verfügten sie über eine gewisse oekonomische Stabilität, die im Falle einer regionalen Mißernte oder anderer, lokal und individuell begrenzter Schicksalsschlägen und Katastrophen die Möglichkeit bot, bei solchen kirchlichen Instituten Schutz und Hilfe zu suchen. Außerdem konnten sich diese auf die besondere Gunst des Königs oder mächtiger Adelshäuser berufen, was in unsicheren Zeiten ein nicht zu unterschätzendes Aktivum darstellte und die Möglichkeit bot, sich samt seinen Gütern in die sichere Obhut solcher geistlichen Grundherrschaften zu begeben, zumal diese in der Regel auch in gerichtsherrlichen Belangen manche Vorteile aufzuweisen hatten gegenüber den weltlichen Territorien.

Die Engelberger Urkunden lassen mit Leichtigkeit mehrere solcher Fälle erkennen, wo zugleich mit der Tradierung von Gütern an das Stift dem Convente die Verpflichtung auferlegt wurde, dem Tradenten Zeit seines Lebens eine bestimmte wirtschaftliche Leistung auszurichten. Es handelt sich bei solchen Leib- und Ewigrenten Verträgen um nichts anderes als eine Art moderne Alters- und Rentenversicherung, wie wir sie heute in ganz ähnlicher Form, nur etwas ausgeklügelter und mathematisch verfeinert kennen: Das Kloster mußte während mehreren Jahren zu Gunsten des Tradenten und eventuell dessen Erben eine bestimmte Summe in Geld oder Naturalien aufbringen, hatte dafür den Vorteil, nicht nur schon zu Lebzeiten des Rentenbezügers die Erträge der tradierten Güter zu genießen, sondern nach



dessen Tode in ein unbeschränktes Besitz- und Nutzungsrecht der vergabten Grundstücke zu gelangen. Umgekehrt gibt es Tradenten, die sich mit einem gewissen Barbetrag, den sie an das Kloster vergaben, das Recht erkaufen, von diesem für den Rest ihres Lebens alljährlich einen bestimmten Zins (bar oder natural) zu erhalten.

Beispielsweise schenkt 1255 eine Witwe unter gewissen Bedingungen und gegen einen jährlichen Zins einen Weinberg an das Kloster,<sup>46</sup> während 1306 eine Klosterfrau hundert Pfund vergab, wofür sie jährlich sieben Malter Getreide aus den Kornspeichern des Stiftes erhält.<sup>47</sup> Eine Margaritha von Husen schenkt dem Kloster 1338 einige Güter unter der Bedingung, daß sie dafür Zeit ihres Lebens dreißig Stück Kernen jährlich erhalten soll<sup>48</sup> und 1411 vergab der Fröhmesser in Zug sechzig Gulden an das Kloster, wofür ihm dieses zehn Mütt Kernen jährlich zu geben hat.<sup>49</sup>

Aus ganz ähnlichen Gründen (zum Teil allerdings oft vermischt mit religiösen Motiven) werden ferner öfters Grundstücke an das Kloster verschenkt, die dann dem Tradenten gegen Entrichtung eines Zinses zurückerstattet wurden. Eigentliche precarische Schenkungen,<sup>50</sup> bei denen ein Rückforderungsrecht zugleich mit der Tradierung verbunden wird, sind in den Engelberger Urkunden nicht mehr anzutreffen.

Hingegen finden wir nicht selten Besitzübertragungen, bei denen das Kloster ein Grundstück oder eine Hofstadt kauft (im Gegensatz zur geschenkweisen Uebertragung) und sie zur gleichen Zeit wieder als Erblehen zurückerstattet zu Händen des Verkäufers: In diesem Falle haben wir es im Grunde genommen mit einer bedingten Verpfändung oder, von Seiten des Klosters, mit einem grundpfandlich gesicherten Darlehensvertrag zu tun. Wenngleich sich diese Geschäfte aus den Urkunden nicht im-

---

<sup>46</sup> Gfr. 51, 97. Als Zins ist zu leisten: 15 modios tritici et unum seracium (valentem 6 s).

<sup>47</sup> Gfr. 51, 187.

<sup>48</sup> Gfr. 53, 278. Stück (lat. frustum) ist ein Quantum Getreide zu drei Teilen Korn und einem Teil Hafer.

<sup>49</sup> Gfr. 57, 457. Zwei ganz ähnliche Beispiele: Gfr. 52, 234, 247.

<sup>50</sup> Wie zum Beispiel in St. Gallen: Bikel, S. 45 ff.

mer eindeutig erkennen lassen, so kann doch gesagt werden, daß gerade in solchen Fällen das Kloster die Rolle eines modernen Bankinstitutes übernommen hatte, das gegen Entrichtung eines Zinses und Stellung von entsprechenden Sicherheiten und Pfändern (Grundstücke, Gebäulichkeiten usw.) einen Kredit in bestimmter Höhe vermittelt. Die Ueberreste solcher alten Rechtsgeschäfte lassen sich zum Teil heute noch in der Regelung der Besitzverhältnisse in Ob- und Nidwalden erkennen.<sup>51</sup>

Neben diesen mannigfaltigen Tradierungen und den damit verbundenen Besitzvergrößerungen war der Umfang der Klostergüter jedoch im Verlaufe der Jahrhunderte noch weiteren Fluktuationen unterworfen, deren Ursache anderwärts zu suchen ist. Neben etlichen Tauschhandlungen,<sup>52</sup> die vor allem dazu dienten, weitabgelegene Güter gegen solche in der Nähe einzutauschen, ist das Kloster nicht selten gezwungen, beträchtliche Teile seines Besitzes zu verkaufen. Meist deuten solche massiven Verkäufe auf die nicht selten auftretenden oekonomischen Notlagen des Stiftes hin, wie zum Beispiel im Jahre 1261, in dem es sich gezwungen sieht, auf Grund seiner, durch allerlei Unfälle (Pest) und zu zahlreiches Personal hervorgerufenen Schulden, Teile seiner alten Besitzungen im Aargau und am Albis (so in Seldenbüren, Spreitenbach, Affoltern, Hunwil etc.) gegen 180 Mark Silber an das befreundete St. Blasien zu verpfänden.<sup>53</sup>

Durch verschiedene Zukäufe versucht es andererseits in besseren Zeiten, Lücken auszufüllen und in lokaler oder wirtschaft-

---

<sup>51</sup> Als Beispiel einer Tradierung, welche gegen Entrichtung eines Zinses als Erblehen dem Tradenten zurückerstattet wird: Gfr. 51, 59, 74, 75 und andere. Beispiele von Verkäufen an das Kloster, bei denen das Gut als Erblehen gegen Entrichtung eines Zinses an den Verkäufer zurückfällt: Gfr. 51, 144; Gfr. 53, 259, 262, 276, 277, 280, 284; Gfr. 55, 398.

<sup>52</sup> Zum Beispiel Gfr. 51, 37, 62, 96, 100, 123.

<sup>53</sup> Gfr. 53, 323. Weitere größere Verkäufe, die vor allem im 14. und 15. Jahrhundert einsetzen: Gfr. 53, 258, 267, 332 (bei diesem Verkauf von Zinsen, Gütern und Rechten des Klosters im Kanton Schwyz scheint die Initiative von den Landleuten ausgegangen zu sein), 347; Gfr. 55, 399, 405; Gfr. 57, 445. Anfangs des 15. Jahrhunderts beginnen die Landleute, verschiedene Verpflichtungen, die sie gegen das Kloster haben, abzulösen: Gfr. 57, 484, 502, 505 usw.

licher Hinsicht wertvolle Güter für sich zu gewinnen.<sup>54</sup> Der bedeutendste Kauf in dieser Beziehung ist sicherlich die 1422 erfolgte Erwerbung des Kirchensatzes und der Zehnten von Sins (Aargau) um 2926 Rheinische Gulden von Heinrich von Hünenberg.<sup>55</sup> Der Ertrag dieser Güter bildete in der Folge auf lange Zeit den Grundstock der Engelberger Einkünfte aus dem Mittelland.

Erwähnt seien noch die Rodungen, durch welche in harter Arbeit wertvolles Kulturland erschlossen wurde.<sup>56</sup> Sie sind es, die an vielen Stellen mithalfen, den Klosterbesitz zu vermehren und die Einkünfte zu steigern. Leider ist es nicht mehr möglich, auch nur annähernd die Größe dieses zum Teil durch die Mönche selbst ausgeführten Unternehmens zu ermitteln. Doch dürften die Rodungen nicht nur in Unterwalden (Buochs), sondern vor allem in Engelberg selbst (Herrenrüti, Schwand usw.) einen nicht unbedeutenden Umfang erreicht haben.

#### 4. Das Frauenkloster

Das Nonnenkloster wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts oder vielleicht schon vorher gegründet und beherbergte 1199 nicht weniger als 80 Nonnen.<sup>57</sup> Heinrich von Buochs hat um 1200 den Frauen eine eigene Kirche zu Ehren des hl. Andreas gestiftet und diese reichlich ausgestattet.<sup>58</sup> Das Kloster erfreute sich auch in der folgenden Zeit verschiedener größerer Schenkungen, Jahrzeitstiftungen und sonstiger Vergabungen, von denen noch die erhaltenen Urkunden und Rödel eine, wenn auch unzuläng-

---

<sup>54</sup> Unter anderem: Gfr. 51, 58, 60, 67, 72, 73, 80, 101, 117, 118, 135, 143; Gfr. 52, 236; Gfr. 53, 293, 336; Gfr. 55, 374, 379, 392, 428, 435; Gfr. 57, 451, 478.

<sup>55</sup> Gfr. 57, 488 ff.

<sup>56</sup> Vergleiche die unter 2.) dieses Kapitels gemachten Ausführungen.

<sup>57</sup> Gfr. 14, S. 236. Ueber das Alter und den Stifter des Frauenklosters: P. J. Odermatt, Ueber das Alter des ehemaligen Frauenklosters in Engelberg, in: Gfr. 27, S. 246 ff. Ferner auch: Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 8, Das geistliche Engelberg.

<sup>58</sup> Gfr. 49, 20.

liche, Auskunft geben.<sup>59</sup> Der Brand von 1449 zerstörte jedoch nicht nur die Gebäulichkeiten der Schwestern, sondern auch viele wertvolle Urkunden, die uns heute die Gründung und Entwicklung des Nonnenklosters und vor allem auch das Leben des Stifters besser erkennen ließen. Zur Zeit dieses Brandes wurden in Engelberg 100 Nonnen<sup>60</sup> gezählt, welche Zahl in der Folge «mangels genügender Existenzmittel» nicht mehr überschritten werden durfte.<sup>61</sup>

Heute befindet sich das Kloster in Sarnen, wohin es unter Abt Benedikt Siegrist anfangs des 17. Jahrhunderts verlegt wurde.

---

<sup>59</sup> So beispielsweise die großzügigen Vergabungen der Königin Elisabeth (Gfr. 51, 188) und Agnes (Gfr. 52, 207, 238). Die Zinsrödel des Frauenklosters finden sich beispielsweise bei Oechsli, Regesten 611, 697, 761 resp. Geschichtsfreund 17, S. 251 ff.; Gfr. 37, S. 291 ff., 299 ff. Vor allem aber im Q. E. E., Abt. 2, Bd. 2, S. 228 ff. Jahrbuch des Frauenklosters, in: Gfr. 26, S. 245—286, hrg. von Schnell. Vergleiche auch Kap. 6. Die wirtschaftliche Entwicklung des Nonnenklosters wird im übrigen der Einfachheit halber und mangels genügender Unterscheidungsmöglichkeiten unter jene des Männerstiftes subsumiert.

<sup>60</sup> Laut Annalen.

<sup>61</sup> Gfr. 53, 306.